

Nr.:	Datum:	Bezeichnung des Beschlusses:	Für die Umsetzung zuständige Dienststelle:	Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck):
1	12.03.2009	<p><b>Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) (liegt bereits vor) - Ergänzungspapier - (TOP 6)</b>  <b>Vorlage: 0222/2008/DS</b>          „Der im Entwurf vorgelegten Neufassung der BenEntgO wird zugestimmt.“</p> <p>Frau Schütt erläutert das Konzept des Mehrgenerationenhauses. Es werden Fragen zur Drucksache beantwortet.</p> <p>Ratsherr Hansen stellt folgenden Änderungsantrag :          „Das Volkshaus Tungendorf wird aus der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster heraus genommen. Zur Sicherstellung und Erhöhung der Flexibilität ist mit der Diakonie als Betreiber des Mehrgenerationenhauses eine Zielvereinbarung zu schließen. Diese soll an die seinerzeit mit den Holstenhallenbetrieben getroffene Regelung angelehnt sein.“          Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.  <b>Beschluss:</b>          Der so geänderte Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><b>Endgültig entscheidende Stelle:</b>          Ratsversammlung</p>	<p>Sachgebiet III          Schule, Jugend, Kultur und Sport</p>	<p>Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung wurde von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 29. März 2011 beschlossen (Drucksache Nr.: 0709/2008/DS).          Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Diakonie Altholstein GmbH zwecks Überlassung von Räumlichkeiten im Volkshaus Tungendorf zum Betrieb des Mehrgenerationenhauses hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 27. September 2011 zugestimmt (Drucksache Nr.: 0831/2008/DS).          Nunmehr ist durch ein politisch geprägtes Kuratorium zusammen mit der Verwaltung und der Diakonie bis zum 30. September 2012 noch eine Leistungsvereinbarung zu erarbeiten, die eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beinhaltet, die einen langfristigen Betrieb des Volkshauses Tungendorf als Mehrgenerationenhaus sicher stellen soll. Die Federführung hierfür liegt beim Fachdienst Soziale Hilfen - Seniorenbüro.</p> <p><b>Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.04.2014 dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zugestimmt (Vorlage 0056/2013/DS).</b></p>
2	23.09.2010	<p><b>Namensgebung der beiden bisherigen Gesamtschulen (TOP 8)</b>  <b>Vorlage: 0634/2008/DS</b>          „a) Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt.          b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt. Im Falle einer Versagung wird der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zugestimmt.“</p> <p>Über die Anträge a) und b) wird einzeln abgestimmt:          „a) Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt.“  <b>Beschluss:</b>          Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><b>Endgültig entscheidende Stelle:</b>          Ratsversammlung</p> <p>b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt. Im Falle einer Versagung wird der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zugestimmt.          Zu b) stellen die Ratsfraktionen CDU, SPD, FDP, Linksbündnis</p>	<p>Sachgebiet III          Schule, Jugend, Kultur und Sport</p>	<p>Die Ratsversammlung ist in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2010 der Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss einstimmig gefolgt.</p> <p>Auf den entsprechenden beim Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gestellten Antrag erfolgte eine Genehmigung der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ sowie eine Untersagung der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“.</p> <p>Die Ratsversammlung hat darauf hin in ihrer Sitzung am 08. Februar 2011, auf Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 27. Januar 2011, folgenden Beschluss gefasst:          „1. Die Ratsversammlung bekräftigt ihren Beschluss von 05. Oktober 2010 hinsichtlich der Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“.          2. Die Ratsversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, beim Verwaltungsgericht eine Anfechtungs- und ggf. eine Verpflichtungsklage gegen den Verwaltungsakt vom 01. Dezember 2010 des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes</p>

Nr.:	Datum:	Bezeichnung des Beschlusses:	Für die Umsetzung zuständige Dienststelle:	Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck):
		<p>Neumünster und ALN/Die Grünen einen Änderungsantrag: Der Antrag soll wie folgt lauten: „b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird zugestimmt.</p> <p>Die Selbstverwaltung der Stadt Neumünster sieht zu dem Namen „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ keine Alternative, denn er beschreibt exakt die Intention und die Arbeit dieser Schule. Mit dem Namen sollen die Zielsetzungen der Schule hinsichtlich der unterschiedlichen Begabungen, der Einbeziehung von Kindern mit besonderem Förderbedarf sowie als „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ integrierend zu arbeiten, verdeutlicht werden. Darüber hinaus könnte die ehemalige Abkürzung „IGS“, die auch außerhalb Neumünsters zu einem Begriff für jahrelange höchst anerkannte schulische Arbeit, die im Schulprogramm verankert ist, erhalten bleiben. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Schulen oder einem Irrtum über die Schulart (nach § 10 SchulG) besteht aus unserer Sicht nicht.“</p> <p>Über den so geänderten Antrag zu b) wird abgestimmt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><b>Endgültig entscheidende Stelle:</b> Ratsversammlung</p>		<p>Schleswig-Holstein mit dem Ziel zu stellen, den Namen „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zu erhalten“. Die entsprechende Klage wurde am 03. Juni 2011 durch den Fachdienst Recht beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (VG) eingereicht. Für den 27.04.2012 wurde vor dem VG nunmehr eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die mündliche Verhandlung vor dem VG hat am 27.04.2012 stattgefunden. Durch Urteil vom 31.05.2012 wurde die eingereichte Klage abgewiesen. Die Zulassung eines Berufungsverfahrens wurde fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) beantragt.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (MBW) hat daraufhin beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.</p> <p>Das OVG hat die Berufung mit Beschluss vom 11.04.2013 zugelassen.</p> <p>Am 13.05.2013 wurde durch den Fachdienst Recht beim OVG ein Antrag auf Aufhebung des VG-Urteils und des ablehnenden Bescheides des MBW gestellt.</p> <p>Am 14.06.2013 hat das MBW einen Antrag auf Zurückweisung der Berufung gestellt.</p> <p><b>Das OVG hat die hiesige Berufung nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 28.11.2013 zurückgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.</b></p>
3	23.08.2012	<p><b>Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine; hier: MTSV Olympia Neumünster von 1859 e.V. - Luftheizgeräte für die vereinseigene Tennishalle (TOP 13)</b> <b>Vorlage: 1020/2008/DS</b></p> <p>„Dem MTSV Olympia ist eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25% der Kosten des Vorhabens, höchstens jedoch 4.111,00 EUR zu gewähren.“</p> <p><b>Beschluss</b> Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><b>Endgültig entscheidende Stelle:</b> Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p>	Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport	<p>Dem Verein wurde ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt, eine Abrechnung der Beihilfe steht noch aus.</p> <p><b>Die Heizungsanlage wurde inzwischen erneuert. Die gewährte Beihilfe ist mit einem Betrag von 4.111,00 EUR abgerechnet worden.</b></p>

Nr.:	Datum:	Bezeichnung des Beschlusses:	Für die Umsetzung zuständige Dienststelle:	Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck):
4	10.04.14	<p><b>Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine; hier: Verteilung der Investitionsfördermittel 2014</b>  <b>Vorlage: 0222/2013/DS</b></p> <p>„1. Für die in Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen der Sportvereine werden gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze Beihilfen in der jeweils aufgeführten Höhe gewährt.</p> <p>2. Die in Anlage 2 aufgelisteten Beihilfeentscheidungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die in Anlage 3 aufgelisteten Investitionsanträge der Sportvereine werden aus den jeweils aufgeführten Gründen abgelehnt.“</p> <p>Der Vorsitzende lässt über die Anträge gemeinsam abstimmen.</p> <p><b>Endg. entsch. Stelle:</b>  Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p><b>Beschluss:</b>  Die Anträge werden einstimmig angenommen.</p>	<p>Sachgebiet III  Schule, Jugend, Kultur und Sport</p>	<p><b>Den Sportvereinen wurden entsprechende Zuwendungsbescheide erteilt.</b></p> <p><b>Die gewährten Beihilfen zu Punkt 1. des Antrages, über die der Ausschuss entschieden hat, sind mit folgenden Beträgen abgerechnet worden:</b></p> <p><b>VfR Neumünster (Traktor: 11.929,00 EUR)</b></p> <p><b>Die weiteren Maßnahmen zu Punkt 1. wurden noch nicht abgerechnet.</b></p> <p><b>Die Abrechnung der Beihilfeanträge, über die die Verwaltung zu befinden hat (Punkt 2. des Antrages), wird dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu gegebener Zeit wie bisher in einer gesonderten Mitteilungsvorlage zur Kenntnis gegeben.</b></p>

Nr.:	Datum:	Bezeichnung des Beschlusses:	Für die Umsetzung zuständige Dienststelle:	Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck):
5	11.04.2013	<p><b>Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine hier: Verteilung der Investitionsfördermittel 2013 (TOP 12) Vorlage 1159/2008/DS</b></p> <p>„1. Für die in der Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen der Sportvereine werden gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 der Sportförderungsgrundsätze Beihilfen in der jeweils aufgeführten Höhe gewährt.</p> <p>2. Die in Anlage 2 aufgelisteten Beihilfeentscheidungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Für die in Anlage 3 aufgelisteten Investitionsankündigungen der Sportvereine werden gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 der Sportförderungsgrundsätze Mittel der Investitionsförderung in der jeweils aufgeführten Höhe mit entsprechender Zweckbindung versehen und für die Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr reserviert.“</p> <p><b>Beschluss:</b> Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><b>Endgültig entscheidende Stelle:</b> Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p>	<p>Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport</p>	<p>Den Vereinen wurde ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt.</p> <p>Die gewährten Beihilfen zu Punkt 1. des Antrages, über die der Ausschuss entschieden hat, sind mit folgenden Beträgen abgerechnet worden:</p> <p>Reiterverein (Mistplatte: 7.208,00 EUR)  SC Gut Heil (Drachenboot: 2.567,00 EUR)  Ruder-Club (Energ. Sanierung: 5.124,00 EUR)  <b>Ruder-Club (GIG-Einer, 1.613,00 EUR)</b></p> <p>Die Abrechnung der Beihilfeanträge, über die die Verwaltung zu befinden hat (Punkte 2. und 3. des Antrages), werden dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss wie bisher in gesonderten Mitteilungsvorlagen zur Kenntnis gegeben.</p>